

07.04.2017

Kleine Anfrage 5834

des Abgeordneten André Kuper CDU

Probleme und Bürokratisierung bei der Abwicklung der neuen Flüchtlingspauschale

Mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz 2017 (FlüAG 2017) erfolgt seit dem 1. Januar 2017 die Systemumstellung hin zu einer tatsächlichen monatlichen FlüAG-Pauschale je Asylbewerber.

Bislang erfolgte die Auszahlung der FlüAG-Pauschale vollständig losgelöst von der laufenden Zuweisung von Flüchtlingen in die Gemeinden und von der realen Flüchtlingszahl, weil lediglich auf Basis des gesetzlichen Zuweisungsschlüssels gezahlt wurde unter Anrechnung von Landesunterkünften. Seit diesem Jahr soll eigentlich eine tatsächliche Monatspauschale von 866 Euro pro zugewiesenen Flüchtling bis zu Anerkennung des Asyl-/Flüchtlingsschutz an die Kommunen gezahlt werden. Dabei werden die sog. Geduldeten im Asylbewerberleistungsbezug für bis zu drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht berücksichtigt. Kernelement des neuen Meldeverfahrens ist die sogenannte AZR-Importtabelle, die ausschließlich für die monatliche Bestandsmeldung der Kommunen zu nutzen ist. Im Rahmen dieser Meldung sind nicht nur die nach dem FlüAG erstattungsrelevanten Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG von den Kommunen zu melden, sondern auch die Personen ohne AsylbLG-Bezug mit Anrechnung auf die Aufnahmequote sowie unbegleitete minderjährige Ausländer. Die erste Meldung nach dem neuen Verfahren war zum 10. Februar 2017 für den Monat Januar zu erstellen.

In den ersten Monaten zeigten sich massive Probleme und Verwerfungen bei der Meldung der Flüchtlingszahlen durch die Kommunen, sodass die erste Auszahlung erst Anfang März erfolgte. Viele Kommunen waren fortlaufend damit befasst, den für die Abrechnung der FlüAG-Erstattungspauschalen erforderlichen Abgleich ihrer Bestandsdaten mit dem Ausländerzentralregister (AZR) vorzunehmen. Aufgrund anhaltender technischer Schwierigkeiten bei it.nrw lag das erste Ergebnis des für die Abrechnung unverzichtbaren Datenabgleichs erst am 16. Februar vor.

Das gesamte Meldeverfahren sei – so berichten Kommunen - geprägt von technischen Problemen und Schwierigkeiten, welche die Kommunen weder verursacht noch zu vertreten haben. Für die Kommunen sei mit dem neuen FlüAG-Meldeverfahren ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden, der jeden Monat erneut bei den Ausländer- und Sozialbehörden anfallt und hier anhaltend Personalressourcen binde.

Datum des Originals: 06.04.2017/Ausgegeben: 10.04.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Angesichts der Mängel, Schwierigkeiten und Pannen war es unvermeidbar, dass das Innenministerium den Kommunen für die Februarmeldung von vornherein mehr Zeit einräumte, da offensichtlich noch immer kein reibungsloser Ablauf sichergestellt werden konnte. Auch für die Meldungen der März-Zahlen soll allen Kommunen noch einmal die Möglichkeit gegeben werden, ihre praktischen Erfahrungen mit dem neuen FlüAG-Meldesystem zu vertiefen.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Inneres und Kommunales mit einem Erlass die Abgabefrist für die FlüAG-Bestandsmeldung für den Monat März 2017 abermals verlängert. Die Frist für die Kommunen zur Abgabe der FlüAG-Bestandsmeldungen für den Monat März 2017 beginnt am 03.04.2017 und endet am 13.04.2017. Mit Abgabe der dritten FlüAG-Bestandsmeldung für den Monat März 2017 soll die Einführungsphase der neuen FlüAG-Software enden. Mit Abgabe der FlüAG-Bestandsmeldung für den Monat April 2017 sollen damit die regulären Fristen zur Abgabe von FlüAG-Meldungen gelten. Für die Meldefrist gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 FlüAG, dass bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den eine Meldung abzugeben ist, diese zu erfolgen hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik der Kommunen an den Schwierigkeiten und dem erheblichen bürokratischen Aufwand an der Datenermittlung zur Auszahlung der FlüAG-Pauschale?
2. In welcher Höhe erhielten nordrhein-westfälische Kommunen in den bisherigen Abrechnungsmonaten im Jahr 2017 eine Flüchtlingspauschale (bitte einzelgemeindliche Aufstellung der FlüAG-Pauschalen je Monat)?
3. In wie vielen Fällen kam es bislang zu „Nachmeldungen“ in den betroffenen Kommunen (bitte kommunalscharfe Darstellung nach Monat)?
4. Wie groß ist in den Kommunen die für die FlüAG-Pauschale berücksichtigte Anzahl an sog. geduldeten Ausreisepflichtigen im Vergleich zur Gesamtzahl der geduldeten Ausreisepflichtigen (bitte wenn möglich kommunalscharfe Darstellung je Monat)?
5. Wie will die Landesregierung künftig sicherstellen, dass die dringendsten Handlungs- und Optimierungsbedarfe identifiziert und umgesetzt werden, um das bislang von Bürokratie und Verwaltungerschwernissen geprägte neue FlüAG-Meldeverfahren kommunalfreundlich auszugestalten, damit alle am Meldeverfahren beteiligten Städte und Gemeinden davon profitieren können?

André Kuper